

Corona-Krise – Staatliche Hilfsmaßnahmen nachjustieren

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und seine Mitgliedsunternehmen begrüßen die schnell auf den Weg gebrachten umfangreichen Hilfsmaßnahmen der Bundes- und Landesregierungen zur Bewältigung der durch die Corona-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise. Wir sind dankbar für die Bereitschaft und Tatkraft aller politisch Verantwortlichen, die Krise auch wirtschaftlich zu meistern und für das enorme Engagement der vielen Mitarbeiter*innen in Verwaltungen, Banken und Arbeitsagenturen, die die Umsetzung überhaupt erst ermöglichen.

Die Buchbranche ist bis ins letzte Glied ihrer Wertschöpfungskette in vollem Umfang von den leider notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus betroffen. Allein durch die Schließung des stationären Buchhandels entstehen bei den Buchhändler*innen rund 15 Mio. Euro Mietverbindlichkeiten pro Monat, die ohne Umsatz kaum zu bewältigen sind. Den Umsatzverlust der Buchbranche für zunächst zwei Monate würden wir nach unseren auf umfassende Erhebungen gestützten Berechnungen mit 1 Mrd. Euro beziffern.

Nach den ersten Erfahrungen mit der Sichtung und Inanspruchnahme der Hilfsmaßnahmen durch unsere betroffenen Mitgliedsunternehmen sehen wir weiteren dringenden Handlungsbedarf. Zudem schlagen wir weitere Maßnahmen vor, die aus unserer Sicht erforderlich sind, um die Auswirkungen der Krise so gering wie möglich zu halten.

1. Zuschusshilfen für kleine Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Die Hilfspakete weisen eine große Lücke für kleine und mittlere Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern auf, die schnellst möglich geschlossen werden muss:

- Für Unternehmen dieser Größenordnung stehen keine Bundeszuschüsse zur Verfügung; einige wenige Bundesländer haben die Soforthilfen auf Firmen bis 50 oder 100 Mitarbeiter erweitert.
- Die allermeisten wären allein auf die vergünstigten Kredithilfen der KfW angewiesen. Durch diese würden jedoch Schuldenberge entstehen, die auch über einen längeren Zeitraum wegen der geringen Umsatzrenditen in der Branche nicht abzutragen wären. Kredite sind deshalb für diese Gruppe von Unternehmen kein geeignetes Mittel zur Bewältigung der Krise.

Deshalb

- müssen die Soforthilfen des Bundes und der Länder in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen auch auf Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern ausgeweitet und die Mittel ggf. entsprechend aufgestockt werden.

2. Kreditvergabe über KfW verbessern

Bei den bestehenden Kredithilfen über die Förderbank KfW muss ebenfalls nachjustiert werden. In der Buchbranche kommen sie überhaupt nur für große Handels- und Verlagshäuser und die systemrelevanten Logistikunternehmen des Zwischenbuchhandels in Frage. Die jetzige Regelung, dass die KfW lediglich bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos trägt, reicht diesen Unternehmen in der momentanen Krise nicht. Aufwändige Bonitätsprüfungen durch die jeweiligen Hausbanken wären vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten der Krisensituation in vielen Fällen gleichbedeutend mit einer faktischen Verhinderung der Kredithilfe. Diese Unternehmen benötigen vollumfängliche Ausfallbürgschaften, damit sie dem Handel die benötigten verlängerten Zahlungsziele einräumen können.

Nur so wird der Handel in der Lage sein, seine Bestellungen aufrecht zu erhalten. Eine solche Ausfallbürgschaft ist als umfassende Kreditversicherung sinnvoll und unmittelbar wirksam, um den Unternehmen des Zwischenbuchhandels und großen Handels- und Verlagsgruppen in der aktuell schwierigen Lage hinreichend Sicherheit und Liquidität zu gewähren. Wenn sie nicht gewährt werden, besteht die wachsende Gefahr, dass der Handel nicht mehr zahlen kann, in der Folge die Logistik zeitnah zusammenbricht und damit Verlage und die gesamte Branche mitsamt den Urheber*innen und Kreativen und allen Dienstleistern nach und nach in die Insolvenz zwingt.

Deshalb

- muss eine 100 % ige Ausfallbürgschaft durch die KfW ermöglicht werden.

3. Antragsverfahren vereinfachen und vereinheitlichen

Darüber hinaus gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf bei den Antragsverfahren in vielen Ländern. Leider wurde bislang nur in einzelnen Bundesländern die Möglichkeit geschaffen, mit einem einheitlichen Formular und per Online-Einreichung die Zuschussgelder von Bund und Land bürokratiearm in einem einzigen Schritt zu beantragen. Auch sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Landesmitteln in vielen Fällen nicht praxisgerecht. Gute Lösungen für alternative Antragsvoraussetzungen sind z.B. vom Land [Nordrhein-Westfalen](#) entwickelt worden. In anderen Bundesländern werfen die Formulare hingegen wesentliche Fragen auf, wie z.B.:

- Werden Landes- und Bundesmittel gegeneinander aufgerechnet?
- Was wird als Begründung für den Liquiditätsengpass akzeptiert, wenn dazu im Antrag keine Vorgaben gemacht werden?

In manchen Ländern wird nach dem Schaden gefragt, in anderen nach dem Liquiditätsengpass, der sich unter Umständen anders bemisst.

Deshalb

- sollte in den Länderministerkonferenzen und Bund-Länder-Gremien ein möglichst einfaches und weitestgehend einheitliches Antragsverfahren für den Bundeszuschuss vereinbart und entsprechend bei den Anträgen der Länder nachgebessert werden. Zumindest bedarf es einer gemeinsamen Klarstellung zu den Begründungskriterien und Nachweispflichten, die für alle verbindlich und an einem Ort abrufbar sein sollten.

4. Gewerbemieten

Der stationäre Buchhandel ebenso wie der Einzelhandel insgesamt benötigen zusätzliche finanzielle Hilfen zur Aufbringung der Gewerbemieten, wenn die Ladenschließungen länger als 4-6 Wochen aufrechterhalten bleiben sollten.

Eine bloße Stundung ist nicht ausreichend: Wenn kaum Einnahmen generiert werden können, können auch zu einem späteren Zeitpunkt die Mietforderungen nicht oder nur auf Kosten sämtlicher anderer Ausgaben wie etwa Personalkosten und Investitionen beglichen werden. Es droht eine Fülle von Buchhandlungsschließungen aufgrund von Insolvenzen.

Deshalb

- muss jetzt die Möglichkeit von zweckgebundenen Zuschüssen für Gewerbemieten eingeräumt werden. Alternativ sollte nach österreichischem Vorbild klargestellt werden, dass für die Zeit der behördlichen Schließungen kein Mietzins für betroffene Gewerbeflächen fällig wird, um auch die Immobilieneigentümer in die solidarische wirtschaftliche Bewältigung der momentanen Krise einzubinden.

5. Kassengesetz

In Zusammenhang mit dem seit 1. Januar 2020 geltenden Kassengesetz läuft am 30. September 2020 die Übergangsfrist für die Implementierung neuer Kassensysteme mit technisch zertifizierter Software ab. Die Implementierung der neuen Kassensysteme bedeuten für jeden Händler aktuell Kosten im hohen vierstelligen Bereich, die momentan und mittelfristig, sofern sie nicht bereits getätigt wurden, keinesfalls mehr aufgebracht werden können.

Deshalb

- brauchen wir eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Implementierung der neuen Kassensysteme um mindestens ein Jahr. Dies wäre eine sinnvolle Unterstützungsmaßnahme für den kompletten Einzelhandel.

6. Verwertungsgesellschaften schnellstmöglich vollständige Ausschüttungen an Verlage ermöglichen und urheberrechtliche Privatkopievergütung auf Cloud-Speicherdienste erstrecken

Unsere Branche braucht in dieser Krisensituation mit all ihren Folgen jeden Cent.

Für Autor*innen und für Verlage haben die urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG WORT oder VG Bild-Kunst eine zentrale Bedeutung für die Existenzsicherung.

Die deutschen Verlage stehen der Corona-Krise nicht zuletzt deshalb ungefestigt gegenüber, weil ihnen seit 2015 bereits ein hoher dreistelliger Millionen-Euro-Betrag dadurch entgangen ist, nachdem sich eine Regelung im deutschen Urheberrechtsgesetz zur Sicherung der Verlegerbeteiligung an von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüchen als unwirksam erwies.

Die politisch seither einstimmig geforderte Wiederherstellung der früheren rechtlichen Situation ist noch immer nicht umgesetzt, obwohl die europarechtliche Grundlage hierfür seit bald einem Jahr besteht. Bislang gibt es zur Korrektur der Situation lediglich einen – inhaltlich teilweise ungenügenden – sog. Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz.

Würde das angekündigte beschleunigte Gesetzgebungsverfahren nun forciert, könnten die entsprechenden Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften an Verlage teilweise bereits in diesem Jahr wieder erfolgen und die wirtschaftliche Not lindern, die die deutsche Verlagswirtschaft aufgrund der Corona-Krise trifft.

Zudem verlieren alle Verwertungsgesellschaften wichtige Einnahmen für Urheber*innen und Verlage, weil urheberrechtlich erlaubte private Vervielfältigungen nicht entgolten werden, weil sie statt auf digitalen Trägermedien (wie USB-Sticks oder Speichern von Handys oder Computern) in der Cloud erfolgen. Die Betreiber von Cloud-Speicherdiensten aber werden bislang systemwidrig nicht zu Abgaben für die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nach §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz herangezogen.

Gerade in der Corona-Krise zeigt sich jetzt, dass derlei Speicherdienste massiv genutzt werden, um (verlegte) Werke von Urheber*innen zu vervielfältigen.

Deshalb

- sollte die Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Eilverfahren, aber mit den notwendigen Verbesserungen gegenüber dem derzeit vorliegenden Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums, wiederhergestellt und
- parallel die Privatkopievergütung (§§ 54 ff. des Urheberrechtsgesetzes) auch auf Vervielfältigungen erstreckt werden, die mittels der Nutzung von Cloud-Speicherdiensten erfolgen.

7. Schulbuchnachlässe im Buchpreisbindungsgesetz

Die Versorgung von Schulen mit Schulbüchern wird durch den örtlichen Buchhandel sichergestellt. Diesem wird im Schulbuchgeschäft – begründet als „Beitrag des Buchhandels zur Volksbildung“ – gemäß § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz ein Nachlass zwischen 8 und regelmäßig 15 Prozent bei der Ausführung von Sammelbestellungen zu Eigentum der öffentlichen Hand auferlegt.

Dieser gesetzlich verpflichtende Nachlass führt dazu, dass das Schulbuchgeschäft für den Buchhandel bei hohem Aufwand bei relativ hohem Umsatz ausgeprägt margenarm ist. Die Umsatzrenditen des Buchhandels aus dem Schulbuchgeschäft bewegen sich – wenn vorhanden – im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

Um am Schulbuchgeschäft überhaupt teilnehmen zu können, braucht der örtliche Buchhandel eine Finanzierung für den Zeitraum zwischen der Fälligkeit der Rechnungen der Schulbuchverlage und dem Eingang der Gelder der Schulen.

Aufgrund der Corona-Krise besteht Grund zur Sorge, dass gerade viele kleinere Buchhandlungen diese Finanzierung nicht bekommen und dass sie gleichzeitig nicht in der Lage sind, sich von den Schulbuchverlagen auf Vorkasse beliefern zu lassen.

Würde die Nachlassregelung des § 7 Abs. 3 BuchPrG in diesem Jahr ausgesetzt, könnten viele Buchhandlungen in den traditionell nachfrageschwachen Sommermonaten, die auf die Corona-Schließungen folgen, gleichwohl am Schulbuchgeschäft teilnehmen, dadurch notwendige Liquidität und zumindest geringe Erträge erwirtschaften und so das verzögerte Abrutschen in die Insolvenz vermeiden.

Deshalb

- sollte die Regelung des § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz bis Ende 2020 ausgesetzt werden, um Liquidität und Erträge für den örtlichen Buchhandel aus dem Handel mit Schulbüchern für das nach dem Sommer beginnende Schuljahr zu sichern.

8. Künstlersozialkasse – Abgabepflichtige entlasten

Die bislang vorübergehend geltenden Erleichterungen für die abgabepflichtigen Unternehmen und Versicherten wie die Herabsetzung der monatlichen Vorauszahlung oder die Stundung der Beiträge bis zum 30.06.20 reichen bei weitem nicht aus. Auch hier laufen für alle Beteiligten Kosten auf, die später aufgebracht werden müssen. Die abgabepflichtigen Unternehmen und Versicherten werden es allein nicht schaffen können, die Künstlersozialkasse

stabil zu halten. Deshalb ist es erforderlich und geboten, dass sich auch die dritte Säule des Systems – der Bund – an der Überbrückung des entstehenden Engpasses beteiligt.

Deshalb

- sollten für die nächsten 24 Monate die Künstlersozialkasse-Beiträge zu 50% über den Bundeszuschuss (derzeit 20% des Gesamtbudgets), der zu erhöhen ist, bezuschusst werden. Hilfsweise ist zumindest das Aussetzen oder die zinsfreie Stundung der KSK-Beiträge über 12 Monate zu erwägen.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Frankfurt am Main, 2. April 2020